

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Reglement
über die Ausrichtung
von Mietzinsbeiträgen

Die Gemeindeversammlung Oberdorf beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG)

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

B. Anspruchsvoraussetzungen

§ 2 Mietzinshöchstbeitrag

¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.

² Die angemessene Jahresnettomiete entspricht dem durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Bruttomietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe.

§ 3 Einkommensgrenze

¹ Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung.

§ 4 Vermögensgrenze

¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung.

C. Berechnungsgrundlagen

§ 5 Hypothetisches Einkommen

¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

² Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensen in der Verordnung fest.

§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe

¹ Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 100 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung.

D. Vollzugsbestimmungen

§ 7 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.

² Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.

³ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle gemäss Abs. 1 über Härtefälle.

⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 8 Verfahren

¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folge-monats.

³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch 12 Monate oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis 30 Tage nach Ablauf der Verfügung einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Tag nach Ablauf der Verfügung.

§ 9 Auszahlung

¹ Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.

² Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.

§ 10 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

E. Schlussbestimmungen

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 23.03.1998 aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 01.01.2024 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 27.09.2023 beschlossen.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE
Der Präsident: Die Verwalterin:

Piero Grumelli Rikita Senn

GV-Beschluss	Genehmigung FKD BL	In Kraft seit	Element	Wirkung
27.09.2023	21.12.2023	01.01.2024	Erlass	Erstfassung